

An den Landrat

Glarus, 8. Juni 2010

Memorialsantrag Grüne des Kantons Glarus "Abschaffung der Pauschalbesteuerung für Ausländerinnen und Ausländer"; Zulässig und Erheblicherklärung

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Der Memorialsantrag

In der Beilage übermitteln wir Ihnen den am 23. März 2010 bei der Staatskanzlei eingegangenen Memorialsantrag der Grünen des Kantons Glarus vom 25. Februar 2010 betreffend Abschaffung der Pauschalbesteuerung für Ausländerinnen und Ausländer. Er beinhaltet eine Änderung von Artikel 13 Absatz 2 (Streichung) und Absatz 4 (Anpassung) des Steuergesetzes. Er beantragt die Abschaffung der nach dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden erlaubten Pauschalbesteuerung von vermögenden Ausländerinnen und Ausländern, die im Kanton keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Momentan werden sieben ausländische Personen im Kanton pauschal besteuert; die Steuerverwaltung verlangt von diesen einen Mindeststeuerbetrag von 80'000 Franken (Bund, Kanton und Gemeinden).

2. Vorgaben der Zulässigkeitsprüfung

Gemäss Artikel 59 Absätze 1 und 2 Kantonsverfassung (KV) übermittelt der Regierungsrat die eingereichten Memorialsanträge mit seiner Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit innert drei Monaten dem Landrat, der über die rechtliche Zulässigkeit entscheidet und gegebenenfalls über die Erheblichkeit beschliesst. Ein Memorialsantrag kann jeden Gegenstand betreffen, der in die Zuständigkeit der Landsgemeinde fällt (Art. 58 Abs. 2 KV; er darf nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder, wenn er nicht eine Verfassungsänderung betrifft, der Kantonsverfassung widerspricht. Der Antrag kann in der Form der allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden (Art. 58 Abs. 3 KV). Zwischen den einzelnen Teilen des Antrages muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen (Art. 58 Abs. 4 KV).

3. Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit

Der Memorialsantrag fordert eine Änderung des Steuergesetzes: Abschaffung der Pauschalbesteuerung für Ausländerinnen und Ausländer.

Für die Regelung der Kantons- und Gemeindesteuern ist die Landsgemeinde zuständig. Das Bundesrecht, insbesondere das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, verbietet das Geforderte nicht, auch wenn es eine Pauschalbesteuerung in dieser Form ausdrücklich zulässt. In anderen Kantonen wurden gleichlautende Initiativen eingereicht; im Kanton Zürich wurde die Pauschalbesteuerung abgeschafft.

Der Memorialsantrag ist inhaltlich zweifellos rechtlich zulässig. Auch in formeller Hinsicht gibt der Memorialsantrag zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Er ist zulässig.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Memorialsantrag für rechtlich zulässig zu erklären und über die Erheblichkeit zu entscheiden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage: Memorialsantrag